



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 938

22. Dezember 2021

2239-K

## **Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen parteinaher politischer Stiftungen und Vereine**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 9. Dezember 2021, Az. VII.5-BS1770.1/4**

<sup>1</sup>Parteinahe politische Stiftungen und Vereine, die über eigene oder angemietete Bildungshäuser verfügen und die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen aus eigenen Mitteln nicht leisten können, sollen dabei unterstützt werden, den Betrieb der Bildungseinrichtungen auf einem zeitgemäßen Niveau sicherzustellen.

<sup>2</sup>Der Freistaat Bayern gewährt daher gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll parteinahe politische Stiftungen und Vereine in die Lage versetzen, die von ihnen betriebenen Bildungseinrichtungen zu erhalten sowie wirtschaftlich und auf einem zeitgemäßen Standard zu betreiben.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von maximal 300 000 Euro im Rahmen von Umbauten, Sanierung und Modernisierung von Bildungseinrichtungen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können die in Kapitel 05 05 Titel 684 06 genannten parteinahen politischen Stiftungen und Vereine sein, soweit sie zum 1. Januar 2022 über eigene oder angemietete Bildungsstätten verfügen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Bedarf**

Voraussetzung für die Förderung einer Investitionsmaßnahme ist eine belastbare Prognose, dass die Bildungseinrichtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch über einen mittelfristigen Zeitraum (mindestens fünf Jahre) zur Durchführung von Maßnahmen der politischen Bildung betrieben werden kann.

#### **4.2 Finanzierung**

<sup>1</sup>Es können nur solche Maßnahmen im Sinne von Nr. 2 dieser Richtlinie gefördert werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert sind. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Bauabschnitten ist darauf zu achten, dass jeder Bauabschnitt eine finanziell und funktional eigenständige Maßnahme darstellt.

<sup>3</sup>Der Zuwendungsempfänger hat Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. <sup>4</sup>Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können den Eigenmitteln zugerechnet werden.

#### 4.3 Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme grundsätzlich mindestens 25 000 Euro betragen.

#### 4.4 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

<sup>1</sup>Es können nur Vorhaben gefördert werden, mit deren Ausführung nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) hat hierzu ausdrücklich die vorherige Zustimmung erteilt. <sup>2</sup>Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. <sup>3</sup>Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planierung) gelten nicht als Beginn des Bauvorhabens.

<sup>4</sup>Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. <sup>5</sup>Der Antragsteller hat das volle Finanzierungsrisiko zu tragen.

#### 4.5 Sicherung der zweckentsprechenden Nutzung

<sup>1</sup>Bis zur Auszahlung der ersten Zuwendungsrate ist gegenüber dem Staatsministerium vom Zuwendungsempfänger eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu Gunsten des Freistaats Bayern nachzuweisen.

<sup>2</sup>In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach deren Fertigstellung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

#### 4.6 Zweckbindung

<sup>1</sup>Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass das geförderte Bauvorhaben entsprechend dem Zweckbindungszweck verwendet wird. <sup>2</sup>Soweit im Einzelfall nichts Anderes bestimmt wird, beträgt der Zweckbindungszeitraum bei Zuwendungen für Gebäude 25 Jahre, bei Zuwendungen für bewegliche Sachen (DIN 276, Kostengruppe 600 Ausstattung, Kostengruppe 371 Allgemeine Einbauten) zehn Jahre.

<sup>3</sup>Werden Einrichtungen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr im notwendigen Umfang für Zwecke der politischen Bildung genutzt, so ist die Zuwendung anteilig zurückzuerstatten. <sup>4</sup>Dabei verringert sich der Rückzahlungsanspruch um den Betrag, der auf den Zeitraum der zweckentsprechenden Nutzung entfällt.

### 5. Art und Umfang der Zuwendung

#### 5.1 Art und Form der Zuwendung

Die (nicht rückzahlbare) Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung.

#### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind der [Anlage](#) zu diesen Richtlinien zu entnehmen. <sup>2</sup>Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### 5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Freistaates Bayern kann bis zu 90 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

#### 5.4 Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Eine Zuwendung kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn für die Maßnahme eine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gewährt wird (Verbot der Mehrfachförderung). <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mittel, die für Maßnahmen zur Förderung des Denkmalschutzes gewährt werden.

## 6. Öffentlichkeitsarbeit

Soweit über die Durchführung der geförderten Baumaßnahme in der Öffentlichkeit berichtet wird (Presse, Jahresberichte, Internet), ist auf die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hinzuweisen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragstellung

<sup>1</sup>Die Zuwendung ist schriftlich beim Staatsministerium zu beantragen.

<sup>2</sup>Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit evtl. Planzeichnungen,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist und ggf. mit welchem Anteil,
- Zustimmung des Antragstellers zum elektronischen Schriftverkehr.

<sup>3</sup>Aufgrund der begrenzten Mittel empfiehlt es sich, das Staatsministerium über evtl. Planungen zur Durchführung einer Modernisierungsmaßnahme möglichst frühzeitig formlos zu informieren, um evtl. geplante Maßnahmen von weiteren Antragstellern abstimmen zu können.

## 8. Verwendungsnachweis

### 8.1 Vorlage des Verwendungsnachweises

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Staatsministerium ein Verwendungsnachweis vorzulegen. <sup>2</sup>Der Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis wird im Bewilligungsbescheid entsprechend Nr. 6.1 ANBest-P festgelegt.

### 8.2 Form des Verwendungsnachweises

<sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu erstellen. <sup>2</sup>Sofern auf im Muster 4 zu Art. 44 BayHO vorgesehene Angaben oder Unterlagen verzichtet werden soll, ist hierzu vorab die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Obersten Rechnungshofs einzuholen (VV Nrn. 16.2 und 16.5 zu Art. 44 BayHO).

### 8.3 Prüfungsrechte

<sup>1</sup>Das Staatsministerium prüft den Verwendungsnachweis in eigener Verantwortung. <sup>2</sup>Die Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes gemäß Art. 91 BayHO bleiben hiervon unberührt.

## 9. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf gesonderten Abruf entsprechend Nr. 1.4 ANBest-P ausbezahlt.

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Stefan Graf  
Ministerialdirektor

## Anlagen

[Anlage:](#) Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben (zu Nr. 5.2)

## Anlage

### Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben (zu Nr. 5.2)

Kostengruppen nach DIN 276-1:2008-11 (Es gilt die jeweils aktuelle Fassung)

Bezeichnung der Kostengruppe (KGr.) bzw. der Kostenart	Nr. der KGr.	zuwendungsfähig
<b>Kosten des Baugrundstücks</b>	<b>100</b>	
Wert des Grundstücks	110	nein
Wert des Gebäudes	111	nein
Grundstücksnebenkosten	120	nein
Freimachen des Grundstücks	130	nein
<b>Kosten für Herrichten und Erschließung</b>	<b>200</b>	
Herrichten	210	nein
öffentliche Erschließung	220	nein
nichtöffentliche (private) Erschließung	230	ja
Ausgleichsabgaben	240	nein
<b>Kosten des Bauwerks – Baukonstruktionen</b>	<b>300</b>	
Baugrube	310	ja
Gründung	320	ja
Außenwände	330	ja
Innenwände	340	ja
Decken	350	ja
Dächer	360	ja
Baukonstruktive Einbauten (soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich)	370	ja
Allgemeine Einbauten	371	ja

Besondere Einbauten	372	ja
Baukonstruktive Einbauten, sonstiges	379	nein
Sonst. Maßnahmen für Baukonstruktionen (soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich)	390	ja
Baustelleneinrichtung	391	ja
Gerüste	392	ja
Sicherungsmaßnahmen	393	ja
Abbruchmaßnahmen	394	ja
Instandsetzungen	394	ja
Materialentsorgung	396	ja
Zusätzliche Maßnahmen	397	nein
Provisorische Baukonstruktionen	398	ja
Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, sonstiges	399	ja
Kosten für Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal, usw.) sind nicht zuwendungsfähig		
<b>Kosten des Bauwerks - Technische Anlagen</b>	<b>400</b>	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	410	ja
Wärmeversorgungsanlagen	420	ja
Lufttechnische Anlagen	430	ja
Starkstromanlagen	440	ja
Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	450	ja
Aufzugsanlagen	461	ja, wenn für barrierefreies Bauen erforderlich
Fahrtreppen, Fahrsteige	462	nein
Befahranlagen	463	nein
Transportanlagen	464	nein

Krananlagen	465	nein
Förderanlagen, Sonstiges	469	nein
Nutzungsspezifische Anlagen	470	nein
Küchentechnische Anlagen	471	ja
Wäscherei- und Reinigungsanlagen	472	ja, nur bei Übernachtungs- einrichtungen und nur zur Erstausrüstung
Medienversorgungsanlagen	473	nein
Medizin- u. labortechnische Anlagen	474	nein
Feuerlöschanlagen	475	ja
Badetechnische Anlagen	476	nein
Prozesswärme-, -kälte- u. – luftanlagen	477	nein
Entsorgungsanlagen	478	nein
Nutzungsspezifische Anlagen, sonstiges	479	nein
Gebäudeautomation	480	ja, wenn für nachhaltiges Energiekonzept erforderlich
Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen	490	nein
Baustelleneinrichtung	491	ja
Gerüste	492	ja
Sicherungsmaßnahmen	493	ja
Abbruchmaßnahmen	494	ja
Instandsetzungen	495	ja
Materialentsorgung	496	ja
Zusätzliche Maßnahmen	497	nein
Provisorische technische Anlagen	498	ja
Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen, sonstiges	499	ja

<b>Kosten der Außenanlagen</b>	<b>500</b>	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
Geländeflächen	510	ja
Befestigte Flächen	520	ja
Baukonstruktionen in Außenanlagen	530	ja
Technische Anlagen in Außenanlagen	540	ja
Einbauten in Außenanlagen (siehe KG 560 u. 570)	550	ja
Wasserflächen	560	nein
Pflanz- und Saatflächen	570	ja
Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	590	ja
<b>Kosten für Ausstattung und Kunstwerke</b>	<b>600</b>	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
Ausstattung	610	ja, wenn Erstaussstattung
Allgemeine Ausstattung	611	ja, wenn Erstaussstattung
Besondere Ausstattung	612	nein
Ausstattung, sonstiges	619	ja
Kunstwerke	620	nein
<b>Baunebenkosten</b>	<b>700</b>	<b>Achtung: Obergrenze 16 % der Ausgaben aus KGr 300, 400, 500</b>
Bauherrenaufgaben	710	nein
Vorbereitung der Objektplanung	720	nein
Wettbewerbe	725	ja, in besonders gelagerten

		Einzelfällen
Architekten- und Ingenieurleistungen	730	ja, entsprechend Nr. 5.2.1.1 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich
Gutachten und Beratung	740	ja, soweit unbedingt erforderlich
Künstlerische Leistungen	750	nein
Finanzierungskosten	760	nein
Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	771	ja
Bewirtschaftungskosten	772	nein
Bemusterungskosten	773	nein
Betriebskosten während der Bauzeit	774	nein
Versicherungen	775	nein
Allgemeine Baunebenkosten	779	nur Richtfest in angemessenem Rahmen
Sonstige Baunebenkosten	790	nein

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.